

Betriebssatzung für die Betrieblichen Dienste Stadt Uelzen

Auf Grund der §§ 6 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 473), zuletzt geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung vom 11.4.2011 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Betrieblichen Dienste der Stadt Uelzen vom 16.12.2002 beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Wirtschaftsführung

- (1) Die Einrichtung Betriebliche Dienste Stadt Uelzen wird nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen in dieser Satzung geführt. Das so geführte Unternehmen wird im Folgenden als Eigenbetrieb bezeichnet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Betriebliche Dienste Stadt Uelzen“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 368.000,-- € (in Worten: Dreihundertachtundsechzigtausend).
- (4) Die Art der Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Serviceleistungen für Einrichtungen der Stadt Uelzen.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er kann im Rahmen des § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie dem sach- und fachgerechten Leistungsspektrum entsprechen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetriebs selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 2. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung von § 89 der NGO bis zu einem Betrag von 130.000,-- € (Netto-Rechnungsbetrag),

3. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze (Netto-Rechnungsbeträge) in Höhe von
 - a) 530.000,-- € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
 - b) 65.000,-- € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
 - c) 65.000,-- € beim Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) 130.000,-- € beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge),
 4. a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
b) personalrechtliche Maßnahmen.
- (3) Die Betriebsleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Betriebsausschuss Betriebliche Dienste Stadt Uelzen mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Stand der Auszahlungen für Investitionen schriftlich zu unterrichten.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Uelzen bildet nach § 140 NKomVG i. V. m. § 5 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 – 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung der Vertreterinnen oder der Vertreter der Bediensteten gilt § 110 Nds. Vers.VG. Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Ratsfrauen oder Ratsherren und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Bediensteten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind. Hierzu gehören insbesondere
 1. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, bei denen die Wertgrenzen nach § 3 Abs. 2 überschritten werden,
 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 89 der NGO, wenn ein Betrag in Höhe von 130.000,-- € (Netto-Rechnungsbetrag) überschritten wird. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung mit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
 3. Die Stellungnahme zu den in § 7 genannten Plänen,
 4. den Vorschlag an den Rat über den Verwaltungsausschuss über die Feststellung des Jahresabschlusses,

5. der Erlass von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500,-- € übersteigt,
6. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500,-- € übersteigt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 15.000,-- € beträgt.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beamtinnen oder der Beamten auf Zeit

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie oder er ihre oder seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die oder den für den Eigenbetrieb zuständige Beamtin oder zuständigen Beamten auf Zeit oder eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten übertragen; die Übertragung kann von ihr oder ihm rückgängig gemacht werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Finanzplan

- (1) Der Haushaltsplan (§ 27 Abs. 2 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss Betriebliche Dienste Stadt Uelzen vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zu Beschlussfassung weiterleitet.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 9
Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Werksleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Uelzen, den 16.12.2002

gez. Unterschrift

(Otto Lukat)
Bürgermeister

* geändert durch Änderungssatzung vom 11. April 2011